

24.08.92

17 Seiten

Antrag

des Landes Hessen

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Betbungsmittel-
rechts

DER HESSISCHE MINISTERPRSIDENT

Wiesbaden, den 21. August 1992

- B 6 -

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des
Betbungsmittelrechts

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 der Geschftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 25. September
1992 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



(Hans Eichel)

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Betäubungsmittelrechts

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesrat hält eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes für geboten, durch die die Voraussetzungen für die erlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln bis hin zum Heroin an hiervon bereits Abhängige geschaffen werden und der Umgang mit Cannabisprodukten (Haschisch und Marihuana) straflos gestellt und einem Bundesmonopol übertragen wird. Der Umgang mit Betäubungsmitteln außerhalb der erlaubten Abgabe bzw. des Monopols bleibt strafbar.

Dieser beabsichtigten Reform stehen vertragliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung, aus dem Übereinkommen vom 1971 über psychotrope Stoffe, aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und aus dem - demnächst in Kraft tretenden - Schengener Übereinkommen vom 19.7.90 betreffend den schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen an gemeinsamen Grenzen entgegen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf eine Änderung dieser internationalen Übereinkommen hinzuwirken, um die Reform des nationalen deutschen Betäubungsmittelrechtes zu ermöglichen.

Begründung:

A.

Einer rationalen Kriminalpolitik ist es wesentlich, beständig zu überprüfen, ob vorhandene Strafbestimmungen notwendig sind und ihr Ziel erreichen, ob sie verschärft werden müssen, ob sie verzichtbar sind oder gar das Gegenteil dessen bewirken, was sie beabsichtigen. Strafrechtliche Sanktionen im Betäubungsmittelbereich müssen auf das Ziel gerichtet sein, eine Reduzierung des Suchtmittelgebrauches in der Bevölkerung herbeizuführen, dürfen dabei aber die Belastung der Bevölkerung durch die sogenannte Beschaffungskriminalität nicht außer acht lassen.

1. Hinsichtlich der harten Drogen, insbesondere Opiaten, haben die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes ihr Ziel, den unerlaubten Umgang mit diesen Stoffen wieder auf das Niveau vor der Drogenepidemie (1965 etwa 300 Verurteilungen pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland) zu senken, nicht erreicht. Trotz zweimaliger erheblicher Ausweitung des Strafrahmens - 1972 im Höchstmaß von 3 auf 10, 1982 von 10 auf 15 Jahre - ist die Drogenkriminalität drastisch angestiegen (1972: 25.671, 1982: 63.002, 1990: 103.629 erfaßte Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik). Die jüngsten Zahlen lassen eine noch weitere Verschärfung befürchten: Im 1. Quartal 1992 starben in der Bundesrepublik Deutschland 503 Menschen an den Folgen des Drogenmißbrauches gegenüber 355 im Vergleichszeitraum 1991. Dies ist eine Steigerung von über 41 Prozent.

Außer den Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz

selbst besteht eine erhebliche Beschaffungskriminalität vor allem in Form von Tages-Wohnungs-Einbrüchen, Raubtaten und Diebstählen "rund um das Kfz" mit durchweg extrem geringer Aufklärungsquote.

Die internationalen mafiosen Schwarzmarktorganisationen für Rauschgift häufen Gewinne an, die ihnen gefährliche Einflußmöglichkeiten auf Wirtschaftsunternehmen und auf politische Organe verleihen. Diese Gefahr hat sich bereits in Ländern der sog. Dritten Welt realisiert, droht aber mittel- und langfristig auch den Industriestaaten.

Bei einem Dunkelfeld nicht aufgeklärter Taten von über 95 Prozent ist nicht zu hoffen, mit polizeilichen und justiziellen Mitteln den Betäubungsmittel-Schwarzmarkt und die Beschaffungskriminalität zu beseitigen. Es besteht statt dessen Anlaß zu der Befürchtung, daß gerade eine etwas effektivere Strafverfolgung zu nichts als einer gewissen Behinderung des Schwarzmarktes lediglich mit der Folge steigender Drogenpreise und zunehmender Beschaffungskriminalität führt.

Wie die bisherige nationale Drogenpolitik - als unerfülltes und unerfüllbares Versprechen einer erfolgreichen strafrechtlichen Repression der illegalen Drogenabhängigkeit - geben die zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland zu Bedenken Anlaß, soweit sie zu einer wesentlich auf das Strafrecht gestützten Politik des Umgangs mit Betäubungsmitteln verpflichten.

Europäische Nachbarstaaten mit einer mehr gesundheitspolitisch ausgerichteten Drogenpolitik, wie Großbritannien und die Niederlande, haben bessere Erfolge zu verzeichnen. Diese Erfolge zeigen sich insbesondere dann, wenn,

wie in den Niederlanden, ein differenziertes Konzept aus Maßnahmen der "akzeptierenden Drogenhilfe", darunter breit zugängliche Substitutionsprogramme neben drogenfreien Therapien der verschiedensten Formen, durchgesetzt wird.

Nötig sind also Maßnahmen, die die Nachfrage auf dem Schwarzmarkt entscheidend reduzieren. Um das Beschaffungsbedürfnis der von harten Drogen Abhängigen und damit die Beschaffungskriminalität zu beheben, den Abhängigen einen häufigen Kontakt zu einer medizinischen und psychosozialen Versorgung zu ermöglichen und dem Schwarzmarkt seine Gewinne zu entziehen, sollte daher das Betäubungsmittelgesetz so geändert werden, daß die Abgabe von harten Drogen bis hin zum Heroin an bereits Abhängige ermöglicht wird. Bei der Strafbarkeit des Umgangs mit harten Drogen außerhalb der staatlichen Vergabe sollte es ebenso bleiben wie, selbstverständlich, bei der Strafbarkeit der Beschaffungskriminalität.

Zur Schaffung einer handhabbaren gesetzlichen Regelung sollte an § 12 BtMG - die nichtmedizinische Abgabe von Betäubungsmitteln - angeknüpft werden, da die durch die Reform zu schaffende Möglichkeit eines nicht-kriminellen Zugangs zu Betäubungsmitteln für bereits Abhängige nicht der medizinischen oder psychotherapeutischen Suchtbehandlung, sondern dazu dient, die für den einzelnen Abhängigen schädlichen Wirkungen der Illegalität seiner Drogenbeschaffung weitestmöglich zu beseitigen sowie dem Drogenschwarzmarkt den Großteil seiner Kunden zu entziehen. Klarstellend sei hierzu im übrigen bemerkt, daß das bestehende breite Angebot von Drogentherapie im Zuge der beabsichtigten Reform nicht nur beibehalten, sondern - als deren Ergänzung - noch ausgebaut und differenziert werden muß.

2. In der Öffentlichkeit wird zunehmend kritisiert, daß der Staat mit dem Strafrecht sein schärfstes repressives Instrument auch gegen den Konsum von Cannabisprodukten (Haschisch und Marihuana) zum Einsatz bringt.

Diese Kritik stützt sich darauf, daß bei der Existenz eines großen Dunkelfeldes eine Strafverfolgung von Cannabiskonsumenten prinzipiell vielerorts nicht mehr stattfindet oder aber große regionale Unterschiede bezüglich Einstellungspraxis und Strafhöhen bestehen. Auch gibt es keine zuverlässigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit von Haschisch in körperlicher und psychischer Hinsicht; dies gerade vor dem Hintergrund der gesicherten Schädlichkeit der staatlich geduldeten und ertragreich besteuerten Suchtgifte Nikotin und Alkohol.

Der Umgang mit Cannabisprodukten sollte daher straflos gestellt und in einem bundesrechtlichen Verteilungsmonopol geregelt werden.

B.

Die Verfolgung der zu A. genannten Ziele im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland macht eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen erforderlich:

1. So wäre das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, ber. S. 1187) wie folgt zu ändern:

§ 1

In § 1

- a) werden in Absatz 1 die Wörter "den Anlagen I bis III" durch die Wörter "der Anlage" ersetzt,

- b) werden in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 die Wörter "die Anlagen I bis III" durch die Wörter "die Anlage" ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter "den Anlagen I bis III" durch die Wörter "der Anlage" ersetzt.

§ 3

Abs. 2 entfällt.

§ 4

In § 4

- a) werden in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a), b) und Nr. 2 Buchstabe a), b), d) die Wörter "in Anlage II oder III" und in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c), Nr. 2 Buchstabe c), Nr. 3 und Nr. 4 die Wörter "in Anlage III" durch die Wörter "in der Anlage" ersetzt und

- b) wird als Abs. 3 eingefügt:

"(3) Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer im Rahmen des Betriebes einer Betäubungsmittel-Abgabestelle (§ 12 a) Betäubungsmittel erwirbt oder abgibt."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 12

In § 12

- a) werden in Absatz 1 als Nr. 2 und 3 eingefügt:
- "2. Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Einrichtungen, die eine Betäubungsmittel-Abgabestelle (§ 12 a) betreiben,

3. Personen, die im Rahmen des Betriebes einer Betäubungsmittel-Abgabestelle (§ 12 a) Betäubungsmittel erwerben,";
- b) in Absatz 1 wird die bisherige Nr. 2 zu Nr. 4, Nr. 2 wird Nr. 4.,
- c) werden in Absatz 3 Nr. 1 die Wörter "in Anlage III" durch die Wörter "in der Anlage" ersetzt.
- d) wird in Absatz 3 Nr. 1 als Buchstabe c) eingefügt:
"c) im Rahmen des Betriebs einer Betäubungsmittel-Abgabestelle (§ 12 a)".

§ 12 a

Als § 12 a wird eingefügt:

"§ 12 a. Betäubungsmittel-Abgabestelle.

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Einrichtungen zu Betäubungsmittel-Abgabestellen bestellen.

(2) Die Betäubungsmittel-Abgabestellen dürfen Betäubungsmittel an Personen abgeben,

1. die mindestens 18 Jahre alt sind und
2. bei denen nach dem Zeugnis eines Arztes eine Betäubungsmittelabhängigkeit vorliegt.

(3) Die Abgabe darf nur in der Weise erfolgen, daß der Verbrauch der abgegebenen Betäubungsmittel allein durch den nach Abs. 1 Berechtigten sichergestellt ist.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechts-

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Erwerb, die Abgabe, das Aufzeichnen des Verbleibs und des Bestandes von Betäubungsmitteln bei dem Betrieb von Betäubungsmittel-Abgabestellen sowie die Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Betreibers und die Einzelheiten des Betriebes der Betäubungsmittel-Abgabestellen zu regeln, soweit dies zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist."

§ 13

In § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "in Anlage III" und in Abs. 1 Satz 3 die Wörter "in Anlagen I und II" jeweils durch die Wörter "in der Anlage" ersetzt.

§ 14

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Für Betäubungsmittel darf nicht geworben werden."

§ 16

§ 16 entfällt.

§ 26

In § 26 Abs. 1 werden die Wörter "in Anlage II oder III" durch die Wörter "in der Anlage" ersetzt.

§ 29

In § 29 Abs. 1 wird folgende Nr. 7 a eingeführt:

"7 a. entgegen § 12 a Abs. 2 Betäubungsmittel an Unberechtigte abgibt."

§ 32

In § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird nach der Verweisung "§ 12 Abs. 4" die Verweisung "§ 12 a Abs. 3," eingefügt.

2. Die Anlagen I, II und III zu § 1 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes wären zu einer Anlage zusammenzufassen, bei der die Cannabiss-Produkte entfallen.
3. Die "Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln" vom 16.12.1981 wäre der Regelung des § 12 a neu BtMG anzupassen.
4. Es müßte ein Bundesgesetz für den Umgang mit Cannabis-Produkten geschaffen werden, das, im Ausgang anlehnend an das Branntweinmonopolgesetz, regelt
 - die Herstellung, die Ein- und ggf. Ausfuhr, Ablieferung und Übernahme
 - die Verwertung und den Handel
 - die Sanktionen gegen Zuwiderhandlungen (Straf- und Ordnungswidrigkeitsbestimmungen)
 - die Besteuerung
 - der Jugendschutz
 - ein Werbeverbot

Die Unterstellung des Umgangs mit Cannabis-Produkten unter ein Staatsmonopol stellt sicher, daß weder die im Cannabis-Handel anfallenden Gewinne - wie bisher - dem organisierten Verbrechen zukommen noch daß internationale Konzerne in dieses Geschäft hineindrängen.

Durch ein Monopol läßt sich den Bedürfnissen des Jugendschutzes in einer elastischen Weise Rechnung tragen. Über Preise und Abgabemodalitäten kann der Verbrauch - wie jetzt bei den Suchtgiften Alkohol und Tabak auch - gemäß gesundheitspolitischen Vorgaben gesteuert werden.

C.

Die Umsetzung der vorstehend skizzierten Reform des Betäubungsmittelrechtes ist nur möglich, wenn entgegenstehende Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen entfallen. Hierzu kommen folgende Änderungsregelungen in Betracht:

1. Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung vom 25. März 1972 (BGBl. 1977 II S. 112 ff.):

a) Abs. 9 der Präambel erhält die folgende Fassung:

"GEWILLT, ein allgemein annehmbares internationales Übereinkommen zu schließen, das bestehende Suchtstoffverträge ablöst, die Suchtstoffe, soweit dies möglich ist, auf die Verwendung in der Medizin und Wissenschaft beschränkt sowie eine dauernde internationale Zusammenarbeit und Kontrolle zur Verwirklichung dieser Grundsätze und Ziele sicherstellt -"

b) Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) werden aufgehoben.

Buchstabe e) erhält die folgende Fassung:

"Der Ausdruck "Anbau" bezeichnet den Anbau des Opiummohns oder des Cocastrauchs."

Buchstabe t) erhält die folgende Fassung:

"Der Ausdruck "Gewinnung" bezeichnet die Trennung des Opiums und der Kokablätter von den Pflanzen, aus denen sie gewonnen werden."

Buchstabe x) i erhält die folgende Fassung:

"Verbrauch in dem Staat oder Hoheitsgebiet für medizinische und wissenschaftliche Zwecke sowie für Zwecke der staatlich kontrollierten Abgabe von Suchtstoffen an Suchtkranke;"

Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"Im Sinne dieses Übereinkommens gilt ein Suchtstoff als "verbraucht", wenn er zur Einzelverteilung, medizinischen Verwendung, wissenschaftlichen Forschung oder zum Zwecke der staatlich kontrollierten Abgabe von Suchtstoffen an Suchtkranke an eine Person oder ein Unternehmen geliefert worden ist; der Ausdruck "Verbrauch" ist entsprechend auszulegen."

- c) Artikel 2 Abs. 5 Buchstabe b) zweiter Halbsatz erhält die folgende Fassung:

"Ausgenommen sind die Mengen, welche lediglich für die medizinische und wissenschaftliche Forschung einschließlich klinische Versuche sowie für Zwecke der staatlich kontrollierten Abgabe von Suchtstoffen an Suchtkranke benötigt werden;"

Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

"Zusätzlich zu den auf alle Suchtstoffe des Anhangs I anzuwendenden Kontrollmaßnahmen gelten für Opium Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe f) und die Artikel 21 bis 23 und 24 und für Kokablätter die Artikel 26 und 27."

Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

"Für Opiummohn, den Cocastrauch und für Mohnstroh gelten die Kontrollmaßnahmen des Artikels 19 Abs. 1 Buchstabe e), des Artikels 20 Abs. 1 Buchstabe g), des Artikels 21 bis und der Artikel 22 bis 24; 22, 26 und 27; 22 und 25, soweit diese sich jeweils auf die in Betracht kommenden Stoffe beziehen."

- d) In Artikel 4 Buchstabe c) wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die staatlich kontrollierte Vergabe von Suchtstoffen an Suchtkranke ist hiervon unberührt."

- e) Artikel 12 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 erhält die folgende Fassung:

"Zur Beschränkung der Verwendung und Verteilung von Suchtstoffen auf eine angemessene, für medizinische und wissenschaftliche Zwecke sowie für Zwecke der staatlich kontrollierten Abgabe von Suchtstoffen an Suchtkranke erforderlichen Menge und zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit für solche Zwecke bestätigt das Suchtstoffamt so bald wie möglich die Schätzungen einschließlich der Nachtragsschätzungen;"

- f) Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

"a) die Mengen von Suchtstoffen, die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke sowie für Zwecke der staatlich kontrollierten Abgabe von Suchtstoffen an Suchtkranke verbraucht werden sollen;"

- g) Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) die Menge, die im Rahmen der diesbezüglichen Schätzung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke sowie für Zwecke der staatlich kontrollierten Abgabe von Suchtstoffen an Suchtkranke verbraucht wird;"

- h) Artikel 22 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

"herrschen in dem Staat oder einem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Verhältnisse, die ihr ein Anbauverbot für Opiummohn oder den Cocastrauch als die geeignete Maßnahmen erscheinen lassen, um die Volksgesundheit und das öffentliche Wohl zu schützen sowie die Abzweigung von Stoffen in den uner-

laubten Verkehr zu verhindern, so verbietet die betreffende Vertragspartei den Anbau."

Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"Eine Vertragspartei, die den Anbau von Opiummohn verbietet, trifft geeignete Maßnahmen, um alle unerlaubt angebauten Pflanzen zu beschlagnahmen und sie mit Ausnahme von geringen, von der Vertragspartei zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken benötigten Mengen zu vernichten."

- i) Artikel 28 wird aufgehoben.
- j) In Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe b) i wird nach dem ersten Satz der folgende Satz 2 eingefügt:
"Die staatlich kontrollierte Vergabe von Suchtstoffen an Suchtkranke ist hiervon unberührt."
Satz 2 wird Satz 3.
- k) Artikel 34 Buchstabe b) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
"daß staatliche Behörden, Hersteller, Händler, Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, Krankenanstalten und staatlich kontrollierte Vergabestellen für Suchtstoffe an Suchtkranke Verzeichnisse zu führen haben, in welche die Menge jedes hergestellten Suchtstoffs und alle Erwerbe oder Veräußerungen von Suchtstoffen im einzelnen einzutragen sind."
- l) In Artikel 49 Abs. 2 wird Buchstabe f) aufgehoben. Der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe f).
- m) In Anhang I und Anhang IV in der Fassung der Bekanntmachung über eine Änderung des Anhangs zum Einheits-Übereinkommen vom 1961 über Suchtstoffe

vom 21.8.1989 (BGBl. 1989 II S. 1103) werden jeweils die Wörter "Cannabis und Cannabisharz" gestrichen.

2. Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 (BGBl. 1976 II S. 1478)
Im Anhang I in der Fassung der Bekanntmachung über Änderungen der Anhänge I, III und IV des Übereinkommens vom 1971 über psychotrope Stoffe vom 21.8.1985 (BGBl. II S. 1104 bis 1107) wird Nr. 14 aufgehoben. Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14.

3. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, angenommen von der Konferenz auf ihrer 6. Vollsitzung vom 19. Dezember 1988:

- a) Artikel 1 Buchstabe a) wird aufgehoben.

Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

"Der Ausdruck "Cocastrauch" bezeichnet jede Pflanzenart der Gattung Erythroxylon;"

- b) Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) ii erhält folgende Fassung:

"das Anbauen des Opiummohns oder des Cocastrauches zum Zwecke der Gewinnung von Suchtstoffen entgegen dem Übereinkommen von 1961 und dem Übereinkommen von 1961 in seiner geänderten Fassung;"

- c) Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen, um in ihrem Hoheitsgebiet den unerlaubten Anbau von Pflanzen zu verhindern, die Suchtstoffe oder

psychotrope Stoffe enthalten, wie Opiummohn und Cocastrauch, und um diese Pflanzen zu vernichten."

4. Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen an den gemeinsamen Grenzen:

Artikel 71 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 3 und 5 werden die Wörter "einschließlich Cannabis" durch die Wörter "- ausgenommen Cannabis -" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "einschließlich Cannabis-Produkte" durch die Wörter "- ausgenommen Cannabis-Produkte -" ersetzt.

D.

In der rechtspolitischen Diskussion nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen Staaten wird zunehmend die Fragwürdigkeit der bisherigen Drogenpolitik diskutiert. Die Bundesregierung sollte auf der Grundlage der Diskussion Verhandlungen mit den anderen Unterzeichnern der Abkommen aufnehmen, um durch eine Abänderung der Abkommen, die oben umrissene Reform des deutschen Betäubungsmittelrechtes zu ermöglichen.